

Die medizinische Indikation zum § 218¹

Von Prof. Dr. Ed. Martin, Wuppertal

Auf der Jubiläumstagung der »Niederrheinisch-Westfälischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe« vom 30. März bis 2. April 1948 galt das erste Referat dem Thema »Schwangerschaft und Tuberkulose«. Es lag mir daran, dieses bisher nach mancherlei Richtungen umstrittene Gebiet von allen nur denkbaren Seiten beleuchten und klären zu lassen.

Wie bei der Tuberkulose kommt es bei allen Erkrankungen einer Schwangeren, bei denen durch die Schwangerschaft erfahrungsgemäß ein ungünstiger Einfluß auf diese Erkrankung zu erwarten ist, recht ausschlaggebend darauf an, neben der ärztlichen Behandlung die Frauen auch durch fürsorgliche Betreuung von den Lasten des täglichen Lebens zu befreien, mag es sich um rein organische oder um psychische Störungen handeln. Erst dann wird sich ein eindeutiges Urteil fällen lassen, ob es darauf ankommt, die Schwangere aus der gegenwärtigen Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsstörung zu befreien. So war es auch erforderlich, die staatliche Fürsorge, die Landesversicherung Abt. Sozialfürsorge, und die private, in erster Linie ausgeübt durch die charitativen Verbände der evangelischen und katholischen Kirche, einzuladen. In dankenswerter Weise hatte der Leiter der Sozialfürsorge in Nordrheinland, Herr Dr. Schmitz-Düsseldorf, das zuständige Referat übernommen. Als der berufene Vertreter der evangelischen Kirche hat Herr Pfarrer Stra ten wer th-Bethel in der Aussprache das Wort ergriffen. Ein Vertreter der katholischen Kirche hat sich nicht zur Aussprache gemeldet.

Beachtenswert war unter vielem anderen im Referat von Herrn Dr. Schmitz die Mitteilung, daß für die klinische Aufnahme der gefährdeten Schwangeren in seinem Gebiete nur 20 Betten in Frage kommen, die auch ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden können. Es wurde weiter zugesichert, daß Wege gezeigt werden, wie die Betreuung in kürzester Zeit eingeleitet und durchgeführt werden kann. Vom Vertreter der evangelischen Kirche wurde zugesichert, daß in enger Zusammenarbeit von Arzt und Seelsorger nur angeklöpft zu werden braucht, um der Schwangeren jede erforderliche Hilfe zu gewähren. Aufgabe des Arztes ist es, auch nach dieser Richtung der Hilfesuchenden die Wege zu weisen. Nur so wird man gewiß in vielen Fällen die Bereitwilligkeit erzielen, sich sofort dem Rate des Arztes zu fügen. Ist es doch rein psychologisch selbstverständlich, daß die Hausfrau und Mutter oft nur dann dem ärztlichen Rate folgt, wenn sie ihr Heim versorgt weiß.

In dieser Weise abgerundet, wurde auf unserer Tagung das Problem »Tuberkulose und Schwangerschaft« in der gewünschten Weise geklärt. Ich hatte den Eindruck, daß nach Abschluß des Referates die erhoffte Einmütigkeit unter den Teilnehmern vorhanden war und unsere Wege, die wir zu gehen haben, nicht mehr umstritten sind. Von einem außerordentlich eindrucksvollem Beobachtungsgut unterstützt, konnten die Erfolge unseres ärztlichen Wissens und Könnens vom eigenen Fach aus, von seiten der inneren Medizin, der Chirurgie und vor allen Dingen der Chemotherapie nachgewiesen werden. Es war in einem Prozentsatz, den wir bisher nicht

¹ Nach einer Diskussionsbemerkung auf der »Ehetagung« der Arbeitsgemeinschaft Arzt und Seelsorger der evangelischen Kirche im Rheinland vom 24.—26. April 1948.

für möglich gehalten haben, gelungen, nicht nur die Schwangerschaft austragen zu lassen, sondern auch die Schwangere der Genesung zuzuführen. Für den restlichen Prozentsatz etwa wurde nachgewiesen, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft der Frau nichts mehr genutzt hat. Es war das keimende Leben vernichtet worden. Bei der Tuberkulose ist es nicht anders als bei allen hier in Frage kommenden Erkrankungen.

Es kann somit auch als durchaus berechtigt angesehen werden, das im Schlußreferat von Herrn Schultze-Rhönhof zusammengefaßte Ergebnis auf alle anderen Gebiete, die für eine ärztliche Erwägung der Unterbrechung einer Schwangerschaft überhaupt in Betracht kommen, auszudehnen, d. h. in die medizinische Indikation zum § 218 aufzunehmen.

In irgendeiner Formulierung muß dem Satz, der die Unterbrechung der Schwangerschaft nicht als rechtswidrig festlegt, »wenn der Eingriff das einzige Mittel ist, um die Schwangere aus einer gegenwärtigen Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsstörung zu befreien«, hinzugefügt werden, »unter der Voraussetzung, daß nach dem Stande der ärztlichen Wissenschaft die Unterbrechung der Schwangeren nicht mehr nutzt«. Es kann sich hier naturgemäß nur darum handeln, daß in der Auswertung einer entsprechend großen Erfahrung ein Nutzen nicht mehr zu erwarten ist. Irrtümer wird man niemals ausschließen können.

Es ist weiter zu fordern, daß alle Möglichkeiten, das Leiden bei Erhaltung der Schwangerschaft günstig zu beeinflussen, durch die klinische Behandlung und vor allen Dingen die fürsorgliche Betreuung erst ausgewertet werden müssen, ehe ein abschließendes Urteil gefällt werden darf. Ich habe im Verlaufe der Jahre den Eindruck gewonnen, daß so manche Beurteilung erfolgt ist, bevor alle angedeuteten Möglichkeiten erschöpfend durchgeführt waren. Eine gesetzliche Sicherung erscheint auf Grund derartigen Erfahrungen am Platze. Jedenfalls darf die »Not der Zeit« keine Berechtigung geben, eine Schwangerschaft zu unterbrechen, ein lebendes Wesen zu vernichten. Hier müssen die tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten eingeschaltet werden, um doch weitgehende persönliche Wünsche grundsätzlich auszuschalten.

Das bedeutet keineswegs, daß die »medizinische Indikation« überhaupt abgelehnt wird. Die Erfolge unseres ärztlichen Wissens und Könnens gestatten uns jetzt nur eine weitere gesetzliche Einschränkung. Wenn z. B. eine Schwangere an einer Krankheit leidet, die erfahrungsgemäß kaum anders als tödlich endet, so wird auch eine Unterbrechung lediglich das keimende Leben vernichten, ohne der Mutter zu nutzen. Die auch auf der Tagung im Hinblick auf die Tuberkulose gemachten Erfahrungen haben in derartigen Fällen gezeigt, daß der Frau mit ziemlicher Sicherheit sogar geschadet worden ist. Unter diesen Umständen ist die Unterbrechung auch als gesetzwidrig zu bezeichnen.

Bei der zu erwartenden Erörterung über den § 218 wäre also in irgendeiner Formulierung zu fordern, daß die medizinische Indikation zur Unterbrechung einer Schwangerschaft im Sinne der Ausführungen eine Einschränkung erfährt.

Zusammenfassung

Das Ergebnis der Referate auf der Ostertagung der »Niederrheinisch-Westfälischen Ges. f. Gyn. und Geb.« ist dahin zusammenzufassen, daß bei Ausnutzung aller ärztlichen und fürsorglichen Möglichkeiten die medizinische Indikation zur Unterbrechung einer Schwangerschaft nicht grundsätzlich abgelehnt werden kann, aber doch nur in ganz seltenen Fällen erforderlich sein wird.

Краткое содержание : **Мартин. Медицинское показание § 218.** Выводы рефератов на пасхальной конференции «Нижне-Рейнско-Вестфальского Общества Акушерства и Гинекологии» можно резюмировать следующим образом: при использовании всех медицинских и попечительских мер нельзя принципиально отклонять медицинское показание к прерыванию беременности, которое, однако, только в крайне редких случаях окажется необходимым.

Summary: **The medical indication of forced abortion.** The result of the lectures given during the Easter meeting of the «Niederrheinisch-Westfälische Ges. f. Gyn. u. Geb.» can be summed up as follows: considering all medical and social possibilities, the medical indication of forced abortion cannot be rejected on principle, it will, however, only be necessary in very rare cases.

Résumé: **Les indications médicales de l'interruption de la grossesse.** Les conférences faites pendant la session pascale de la société des gynécologues du Bas-Rhin et de Westphalie se laissent résumer comme suit: l'indication médicale de l'interruption de la grossesse ayant à considérer toutes les possibilités médicales et sociales n'est pas à décliner par principe, toutefois elle ne sera nécessaire que rarement.

Anschr. d. Verf.: Wuppertal-L., Dahler Str. 81.

Aus der Universitäts-Frauenklinik in Debrecen, Ungarn
(Direktor: Prof. Dr. F. Kovács)

Eine einfache und verlässliche Methode zur Schwangerschaftsunterbrechung nach der 10. Woche

Von F. Kovács

Die Geburtshelfer der zivilisierten Welt waren immer bestrebt, die Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft nach Tunlichkeit einzuschränken. Für die Einschränkung sprechen sowohl moralische, juridische und bevölkerungspolitische als auch individual- und volksgesundheitliche Gesichtspunkte. Allgemein bekannt sind die zwangsläufigen biologischen Schäden, auf die u. a. von Pissemskij und Kirillon 1927 auf dem Gynäkologischen Kongreß in der Ukraine auf Grund ihrer reichhaltigen Erfahrungen hingewiesen wurde: die nachteiligen Folgen der plötzlichen gewaltsamen Unterbrechung der in der Schwangerschaft vorgehenden allmählichen biologischen Umstimmung des weiblichen Organismus, der plötzliche Abbruch der biologischen Umformung, die um so ausgeprägter sind, je später die Schwangerschaftsunterbrechung erfolgt. Unter den Fachleuten ist es weiterhin bekannt, daß es keine vollkommen gefahrlose Methode der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung gibt. Die Feststellung der Notwendigkeit der Unterbrechung erfolgt auf Grund der Erwägung, welche Schäden auf der einen Seite die Fortdauer der Schwangerschaft, auf der anderen Seite hingegen ihre Unterbrechung für das Weib bedeutet. Der Eingriff erscheint nur beim Überwiegen der ersterwähnten angezeigt. Die Entwicklung der Geburtshilfe sowie der Gesamtmedizin, unterstützt von Wirtschaftsverhältnissen, von der Entwicklung der Volksgesundheit und Bevölkerungsfürsorge, hat dahin zu tendieren, diese Indikation zu restringieren.

Es liegt mir ferne, diesmal die Aufgaben der medizinischen Entwicklung auseinanderzusetzen, die sie durch Prophylaxe und erfolgreiche Behandlung der mit der Schwangerschaft koinzidierenden oder dadurch verursachten Erkrankungen für den Fortbestand der Schwangerschaft zu leisten hat. Ich will auch darauf verzichten nachzuweisen, welche Bedeutung es diesbezüglich hätte, die Gesichtspunkte der Geburtshilfe mit den Gesichtspunkten anderer medizinischer Fächer unter Geltendmachung eines möglichst Kon-